



Prof. Dr. Eckhard Rohrmann - Philipps-Universität - 35032 Marburg

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.
z. Hd. René Talbot und Uwe Pankow
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Institut für Erziehungswissen-
schaft

Bereich Sozial- und Rehabilitations-
pädagogik

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann

Tel.: 06421 / 2824705

Fax: 06421 / 2824531

E-Mail: rohrmann@staff.uni-marburg.de

Sek.:

Tel.: 06421 / 2823818

Anschrift: Schwanallee 50
35037 Marburg

Web: [http://www.uni-marburg.de/fb21/
erzwiss/personal/prof/rohrmann_hp](http://www.uni-marburg.de/fb21/erzwiss/personal/prof/rohrmann_hp)

Marburg, 13.02.2008

Lieber Herr Talbot, lieber Herr Pankow,

Haben Sie vielen Dank für die Übersendung der gutachterlichen Stellungnahme zur Vereinbarung der UN Disability Convention mit dem PsychKG Berlin im Hinblick auf die dort verankerten Regelungen zur Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung psychisch Kranker im Sinne des PsychKG. Gerne komme ich Ihrer Bitte um eine Kommentierung nach.

- I. Psychische Krankheit, wie auch geistige Behinderung im Sinne des PsychKG Bln wird verstanden als ontologische Kategorie, d. h. als ein Merkmal, welches den Betroffenen gewissermaßen wesenshaft innewohnt. Immer mehr setzt sich jedoch die Auffassung durch, dass es sich hierbei um soziale Konstrukte handelt, die dann entstehen, wenn bestimmte Verhaltensweisen von Außenstehenden nicht verstanden werden und die, von einschlägigen Fachleuten, wie Psychiatern oder Sonderpädagogen, zur Diagnose manifestiert, das Unverstandene dann scheinbar erklären und so die Beantwortung sozialen Ausschlusses durch Einschluss in entsprechende Institutionen rechtfertigen. Der zunächst gedanklichen folgt dann meist die institutionelle soziale Konstruktion, welche die gedankliche scheinbar immer wieder bestätigt. (Vgl. hierzu mein Buch „Mythen und Realitäten den Anders-Seins – Gesellschaftliche Konstruktionen seit der frühen Neuzeit“ [Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2007] oder für den Kreis der sog. geistig Behinderten: Feuser, Georg: Geistigbehinderte gibt es nicht. Projektionen und Artefakte in der Geistigbehindertenpädagogik. In Geistige Behinderung, 35. Jg., Heft 1/1996, S. 18-25). Dennoch finde aber die Argumentation nachvollziehbar, dass dann, wenn dieser Begriff aufgrund einer entsprechenden Diagnostik auf eine bestimmte Person im Sinne des § 1 PsychKG Bln zur Anwendung kommt, die Betroffenen zum Kreis der Behinderten im Sinne der UN Konvention gehören. Dafür spricht neben den im GA angesprochenen Gründen auch, dass davon auszugehen ist, dass das der Konvention zugrunde liegende Behinderungsverständnis zwar nicht explizit, aber inhaltlich abgeleitet ist aus der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), in der die Defizitorientierung früherer Klassifikationen zwar nicht völlig überwunden wurde, jedoch eine vor allem an Ressourcen und sozialen Bedingungen orientierten Betrachtungsweise überwiegt, die zwischen Impairment, Activity und Participation unterscheidet und das Augenmerk insbesondere auf die persönlichen Fähigkeiten und die soziale Teilhabe eines Menschen richtet. Ausdrücklich wird dort betont, „dass die ICF keine Klassifikation von Menschen ist. Sie ist eine Klassifikation der Gesundheitscharakteristiken von Menschen im Kontext ihrer individuellen Lebenssituation und den Einflüssen der Umwelt. Die Interaktion zwischen Gesundheitscharakteristiken und Kontextfaktoren resultiert in Behinderungen. Deshalb dürfen Personen nicht auf ihre Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivität oder Beeinträchtigungen der Partizipation [Teilhabe] reduziert oder nur mittels dieser beschrieben werden. Zum Beispiel verwendet die Klassifikation statt ‚geistig behinderte Person‘ die Umschreibung ‚Person mit einem Problem im Lernen‘. Die ICF sichert dies, indem sie Bezüge zu einer Person mit Begriffen für Krankheiten oder Behinderungen vermeidet und durchgängig eine neutrale oder positive und konkrete Sprache verwendet“ (WHO: Internationale Klassifikation der

Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (IFC). Stand Oktober 2005. Hrsg. vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI, WHO-Kooperationszentrum für das System Internationaler Klassifikationen. Genf 2005, S.171). Damit allerdings steht die IFC in einem diametralen Widerspruch zur ICD 10, der an dieser Stelle allerdings nicht zu vertiefen ist. Da die Konvention Behinderung aber ganz sicher nicht i. S. der ICD 10, sondern der IFC versteht, erscheint mir die Auffassung, dass der im § 1 PsychKG definierte Personenkreis allein schon durch die gesellschaftliche Praxis im Umgang mit den Betroffenen zur Gruppe der Behinderten i. S. der Konvention, zählen, auf jeden Fall sehr schlüssig zu sein

- II. Als juristischen Laien hat mich das Gutachten jetzt auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive in meiner Auffassung bestätigt, dass die Zwangsunterbringung und die Zwangsbehandlung psychisch Kranker im o. g. Sinne nach dem PsychKG Bln und entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Bundesländern einen Verstoß gegen die UN Konvention darstellen. Interessant wäre es nun, zu untersuchen, welche Schussfolgerungen daraus für das Betreuungsrecht im Allgemeinen und für die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1906 BGB im Besonderen zu ziehen sind. Zumindest, aber ich vermute mal, nicht nur dann, wenn sie „auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung“ (Abs. 1, Nr. 1) müssten sie in gleichem Maße gegen die Konvention verstoßen, wie die Freiheitsentziehung nach PsychKG.
- III. Das Gutachten hat für mich exemplarischen Charakter. Die UN Konvention enthält aus meiner Sicht eine Reihe von weiteren Regelungen, die in einem eklatanten Widerspruch zur gegenwärtigen Praxis im Umgang mit Behinderten im Sinne der Konvention und den jeweils zugrunde liegenden Rechtsvorschriften, die diese Praxis ermöglichen, stehen. Dazu zwei Beispiele aus meinem Arbeitszusammenhang, die durchaus zu erweitern wären:

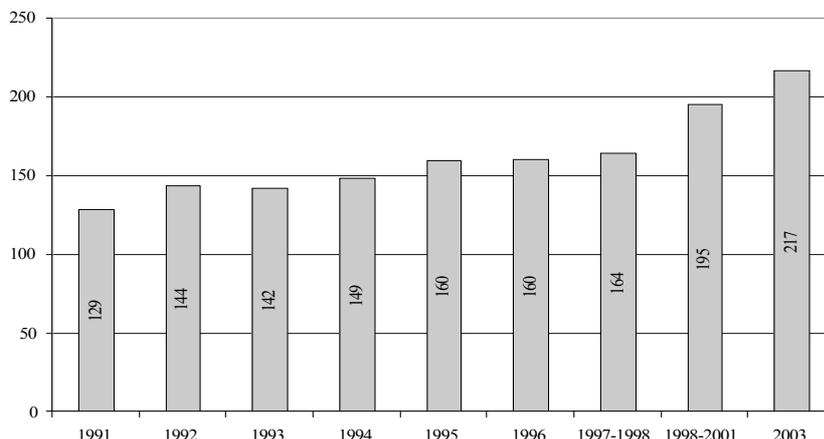
1. Der Art. 19 der Konvention lautet:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) *Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) *Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) *gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

Der deutschen Bundesregierung ist durchaus bekannt, dass „die Zahl der Heimunterbringungen (...) nach verbreiteter Einschätzung zunehmend gesenkt werden (könnte). Von vielen Behinderten – auch schwerstbehinderten Menschen – selbst wird der Ausbau individueller Wohnformen gefordert; dieser Prozess setzt den Ausbau ambulanter Dienste voraus, die die Betroffenen weitgehend beteiligen und deren persönliche und soziale Kompetenz stärken“. So steht es wortgleich in ihrem dritten (1994, S. 178) und vierten (1998, S. 85), nicht mehr allerdings im fünften (2004) Behindertenbericht. Trotzdem werden die Voraussetzungen, die dafür erforderlich sind, nicht geschaffen.

Abb. 1: Anzahl der Plätze in der stationären Behindertenhilfe je 100.000 Einwohner



Im Gegenteil. Statt neue ambulante Dienste und behindertengerechte Wohnungen zu schaffen, werden immer mehr Heime gebaut mit der Konsequenz, dass die Anzahl der Heimunterbringungen nicht nur nicht sinkt, sondern kontinuierlich steigt. Jedes Jahr erreicht die Anzahl der Heimplätze für Behinderte neue Rekordhöchststände. Sie stieg zwischen 1993 und 2003 kontinuierlich um 55 Prozent von 115.648 auf 178.924. Die Institutionalisierungsquote, ausgedrückt in Heimplätzen je 100.000 Einwohner stieg im selben Zeitraum um gut 52 Prozent von 142 auf 217 (Abb. 1). Damit nicht genug. „Eine nicht genau bekannte Zahl vor allem geistig oder mehrfachbehinderter Menschen, die häufig auch ein hohes Maß an Pflegebedürftigkeit aufweisen, ist noch immer in psychiatrischen und neuro-logischen Krankenhäusern, in geriatrischen Kliniken sowie in Altenpflegeheimen untergebracht. In den neuen Bundesländern betraf dies 1994/95 etwa fünftausend Personen. Vergleichbare Daten für die alten Bundesländer sind nicht bekannt; es ist aber davon auszugehen, dass auch dort noch behinderte Menschen in psychiatrischen Einrichtungen und in Altenpflegeeinrichtungen leben“ (Bundesregierung: Vierter Behindertenbericht 1998 S. 88). Wir wissen aufgrund eigener Erhebungen, dass allein in Hessen mit ca. sechs Mio. Ende 2000 mehr als 1.400 Menschen unter 60 Jahren in Altenheimen lebten, von denen immerhin acht jünger als 25 Jahre waren, als sie dort untergebracht wurden.

Menschen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, sind – insbesondere, wenn dies gegen ihren Willen geschieht – in weit geringerem Maße Subjekte ihres Alltages, als Menschen, die in einer eigenen Wohnung leben. Sie können ihn in der Regel kaum selbst strukturieren und seinen Ablauf bestimmen, sondern sie sind, je nach Offenheitsgrad der jeweiligen Einrichtung, in unterschiedlichem Maße, Objekte einer meist explizierten Heimordnung, die den Tagesablauf mehr oder weniger umfassend fremdbestimmt. Elementare Grundrechte, z. B. das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gelten für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nicht, ein Heim ist keine Wohnung. Ohnehin genießen nur 41% der Insassen von Behinderteneinrichtungen in den alten und etwa 22% in den neuen Bundesländern den Luxus eines Ein-Bett-Zimmers (Bundesregierung 1998: 88) und der Anteil wird in den nächsten Jahren eher sinken als steigen, wenn das Beispiel des Bezirkes Oberfranken künftig Schule macht. Dort hat der Bezirkstag in seiner Sitzung am 12. Februar 2004 beschlossen, sog. „Einzelzimmerzuschläge“ für Sozialhilfeempfänger, die in Heimen leben, zu streichen und die Heimträger aufgefordert, die Betroffenen in Mehrbettzimmer umzuquartieren.

Neben der muralen Ausgrenzung sind insbesondere Menschen, die in Deutschland auf Pflege und Unterstützung angewiesen sind, das betrifft nicht nur behinderte, sondern ebenso und vor allem auch alte Menschen, zusätzlich und in wachsendem Maße von z. T. lebensbedrohender Vernachlässigung und Misshandlung bedroht und betroffen. Mittlerweile hat das deutsche Heimwesen sogar die Vereinten Nationen auf den Plan gerufen. Am 24. September 2001 brachte das eigentlich für eher zurückhaltende Äußerungen bekannte UNO-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) anlässlich der routinemäßigen Vorlage des entsprechenden vierten Staatenberichtes der Bundesrepublik Deutschland „seine große Besorgnis über inhumane Bedingungen in Pflegeheimen aufgrund struktureller Mängel im Pflegebereich, wie dies vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDS) bestätigt worden ist“ (CESCR 2001: Nr. C24), zum Ausdruck und „drängt die Bundesrepublik, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation der Patienten in Pflegeheimen zu verbessern“ (a.a.O.: Nr. E42). Zur gleichen Einschätzung gelangte 2003 auch die Antifolterkommission der Europäischen Union.

2. Der Art. 24 der Konvention lautet:

1. *Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht behinderter Menschen auf Bildung. Um die Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu erreichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung, ...*
2. *Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher,*
 - a. *dass behinderte Menschen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass behinderte Kinder nicht auf Grund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden;*
 - b. *dass behinderte Menschen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht und einer entsprechenden Sekundarschulbildung haben;*
 - c. *dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*
 - d. *dass behinderte Menschen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern;*

- e. *dass in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.*

Tatsache ist, dass in Deutschland die Schulgesetzgebung der Länder durchweg bis heute von der überkommenen Ansicht geprägt ist, Behinderte seien besondere Menschen, die deswegen in besonderen Schulen pädagogischer Sonderbehandlung bedürften. Im Jahr 2003 besuchten 429.352 von insgesamt 492.721 Schülerinnen und Schülern bei denen, wie es neuerdings heißt, „sonderpädagogischer Förderbedarf“ festgestellt wurde, also gut 87% von Ihnen, eine Sonderschule. Trotz einer von der KMK proklamierten zunehmenden Tendenz, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch in allgemeinen Schulen zu unterrichten, ist die Zahl der Sonderschüler von 1994 bis 2003 von 382.300 auf 429.352 um 12,3% gestiegen. Die Sonderschulbesuchsquote stieg im gleichen Zeitraum von 4,278 auf 4,844 Prozent. Unabhängig von der Disability Convention hat auch das Schulwesen in Deutschland die UN auf den Plan gerufen, diesmal den Rat für Menschenrechte (HRC), der im Februar 2006 eine Kommission zur Inspektion des deutschen Schulsystems nach Deutschland geschickt hat. Scharf kritisiert deren Sonderberichterstatteur in seinem Bericht vom 9. März 2007 „das mehrgliedrige Schulsystem, das selektiv ist und zu einer Form der De-facto-Diskriminierung führen könnte“ und geht „davon aus, dass bei dem Auswahlprozess, der im Sekundarbereich I stattfindet (das Durchschnittsalter der Schüler liegt abhängig von den Regelungen der einzelnen Länder bei 10 Jahren) die Schüler nicht angemessen beurteilt werden und dieser [Auswahlprozess] statt inklusiv zu sein exklusiv ist. Er konnte im Verlaufe seines Besuchs beispielsweise feststellen, dass sich diese Einordnungssysteme auf arme Kinder und Migrantenkinder sowie Kinder mit Behinderungen negativ auswirken“ (HRC 2007: Summary).

Die Beispiele zeigen, dass die Lebensverhältnisse Behinderter in Deutschland in einem z. T. eklatanten Widerspruch zu den Zielen und zentralen Vorschriften der UN Disability Convention stehen.

- IV. Ob sich jedoch die Situation durch die Ratifizierung der UN Disability Convention grundlegend ändern wird, bleibt aus meiner Sicht fraglich. Beide Beispiele zeigen Praxen im Umgang mit Behinderten auf, die, wie die jeweils zuständigen UN-Kommissionen festgestellt haben, bereits jetzt im Widerspruch zu internationalen Konventionen stehen. Die Situation in stationären Einrichtungen steht im Widerspruch zum Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Dieser wurde am 19. Dezember 1966 von der UN-Vollversammlung verabschiedet und am 17. Dezember 1973 von der Bundesrepublik ratifiziert. Trotzdem stellt sich die Situation heute so dar, wie dokumentiert und vom Komitee 2001 gerügt – abgesehen von einigen negativen, heute weithin in Vergessenheit geratenen Schlagzeilen, ohne Konsequenzen. Die schulische Situation (nicht nur) Behinderter steht, wie festgestellt, sogar im Widerspruch zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde. Die Disability Convention kann dazu beitragen, dass das Thema Behinderung in der Politik und in der Öffentlichkeit zunehmend auch als Menschenrechtsthema wahrgenommen wird. Sie dient insofern einer Konkretisierung bisheriger Konventionen und könnte eine Sensibilisierung dafür bewirken, dass diese Konventionen für alle Menschen gelten, also auch für Behinderte. Ob sie darüber hinaus mehr bewirkt als die schon bestehenden internationalen Konventionen, denen die Bundesrepublik beigetreten ist, bleibt abzuwarten.
- V. Anlass zur Skepsis, ob durch gesetzliche Regelungen inhumane Lebensverhältnisse zu überwinden sind, gibt jedenfalls auch die Rechtsprechung deutscher Gerichte zu im Grundsatz durchaus richtungsweisenden gesetzlichen Vorschriften zur Stärkung der rechtlichen Stellung Behinderter. Auch dafür zwei Beispiele zur Auslegung der 1994 als Art. 3 Abs. 3 Satz 2 im Grundgesetz verankerten Vorschrift „niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ durch bundesdeutsche Gerichte:
1. Am 08. 01. 1998 gelangte der 7. Zivilsenat des OLG Köln (AZ 7 U 83/96) zu der Einschätzung, dass die Art und Weise, in der Bewohner einer stationären Behinderteneinrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland in Düren versuchen, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Gedanken zum Ausdruck zu bringen und sich anderen Menschen mitzuteilen, keine ihrer Normalität entsprechende Form der Artikulation und der Kommunikation seien, sondern „unartikulierte Rufen, Gurgeln, Stöhnen, Lachen und Lallen“ und mithin ruhestörender Lärm, der der Nachbarschaft nicht zuzumuten sei. Mit dieser Begründung verbannte es in seiner Entscheidung die Betroffenen zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober eines jeden Jahres an Sonn- und Feiertagen ab 12.30 Uhr, mittwochs und an Samstagen ab 15.30 Uhr aus Garten ihres Heims.
 2. Am 08. 10. 1997 hatte das Bundesverfassungsgericht über die Klage eines körperbehinderten Mädchens zu befinden, das nachdem es ohne Probleme mit entsprechender Unterstützung die Grundschule absolviert hatte, an eine integrierte Gesamtschule wechseln wollte,

so wie einige andere ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler auch. Auch hier hätte sie, wie schon in der Grundschule, zusätzliche Unterstützung gebraucht. Die wollte der Schulträger jedoch aus Kostengründen nicht zur Verfügung stellen und ordnete stattdessen die Einschulung des Mädchens gegen ihren Willen und gegen den Willen ihrer Eltern in einer Sonderschule für Körperbehinderte an – im Grundsatz zu Recht befanden die Verfassungshüter und kamen zu dem bemerkenswerten Schluss „daß in der Verweisung eines behinderten Kindes auf eine Sonderschule gegen seinen und seiner Erziehungsberechtigten Willen nicht schon für sich eine nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verbotene Benachteiligung liegt“ (AZ 1 BvR 9/97). Ein Anspruch auf Integration in eine Regelschule bestehe nur dann, so die Richter, wenn „der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann“. Ausdrücklich räumt es dem Schulträger das Recht ein, „von der Einführung solcher Integrationsformen ab(zu)sehen, deren Verwirklichung ihm aus pädagogischen, aber auch aus organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen nicht vertretbar erscheint“. Im Klartext: Ein Anspruch auf Integration besteht nur, wenn es für die zuständige Schulbehörde nicht zu teuer wird. Unmissverständlich haben also die obersten Verfassungshüter in dieser Entscheidung das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes unter Kostenvorbehalt gestellt und damit den Fortbestand einer Praxis abgesichert, die wie gezeigt, zehn Jahre vom internationalen Rat für Menschenrechte als Verstoß gegen die Menschenrechte gerügt wurde, bislang allerdings ohne Konsequenzen.

Zumindest in diesen beiden Fällen hat sich die neue Verfassungsnorm leider sehr deutlich als Papier-tiger erwiesen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen